

Öffentliche Beurkundung

Stiftungsurkunde

Das

Bezirksspital Affoltern

Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes mit Sitz in Affoltern am Albis, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis, heute vertreten durch

- René Oberholzer, geb. 23.1.1944, von Zürich und Goldingen SG, Gehrrenbenstrasse 5, 8908 Hedingen, Präsident der Betriebskommission,
- Rudolf Wegmann, geb. 29.1.1950, von Zürich und Lindau ZH, Maschwanderstrasse 1, 8932 Mettmenstetten, Aktuar der Betriebskommission,

errichtet eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter Widmung eines Barbetrages von Fr. 100'000.— zum Zwecke der

- Erhaltung, Förderung und Unterstützung sowie Zukunftssicherung des Bezirksspitals Affoltern
 - Finanzierung von nicht oder nur teilweise von der öffentlichen Hand bezahlten Projekten des Spitals
 - Vertiefung und Verbreitung des Leitgedankens des Modells Affoltern
- gemäss folgendem Statut:

Stiftungsurkunde der Stiftung "Bezirksspital Affoltern, Stiftung für eine gesunde Zukunft"

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Bezirksspital Affoltern, Stiftung für eine gesunde Zukunft" wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Affoltern a.A. errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zum Bezirksspital gehört das gesamte Leistungsangebot des Bezirksspitals.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung hat den Zweck

- a) das Bezirksspital Affoltern zu erhalten, zu fördern und zu unterstützen, sowie seine Zukunft zu sichern,
- b) Projekte des Spitals zu finanzieren, die nicht oder nur teilweise von der öffentlichen Hand bezahlt werden,
- c) den Leitgedanken des Modells Affoltern zu vertiefen und zu verbreiten.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 Vermögen

Das Bezirksspital Affoltern widmet CHF 100'000.00 in bar als Stiftungsvermögen.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch das Bezirksspital Affoltern oder andere Personen, insbesondere durch Gönnerinnen und Gönner, sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist, soweit möglich, nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss aber nicht mündelsicher angelegt werden.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle
- der Stiftungsratsausschuss

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen oder juristischen Personen.

Als Stiftungsratsmitglieder kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck oder der Region verbunden sind.

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Als Präsidentin:
 - ✓ Frau Irene Enderli, Im Hägeler 16, 8910 Affoltern a.A.
- Als Mitglieder des Stiftungsrates:
 - Frau Dr. iur. Luisa Bürkler, Freigutstrasse 4, Postfach, 8027 Zürich
 - ✓ Herr Dr. iur. Hans-Peter Burkhard, Berghaldenstrasse 91, 8053 Zürich
 - ✓ Herr Dr. med. Martin Christen, Büelstrasse 35, 8914 Aeugst a.A.
 - Herr Leonhard Grimmer, Aufgent 17, 8908 Hedingen
 - ✓ Herr Rolf Hegetschweiler, Lanzenstrasse 4, 8913 Ottenbach
 - Herr Dr. iur. Atilay Ileri, St. Urbangasse 2, 8001 Zürich
 - ✓ Herr Hans Jenni, Schürweidstrasse 4, 8912 Obfelden
 - ✓ Herr Ruedi Hofstetter, c/o Sozialamt des Kantons Zürich, 8090 Zürich
 - ✓ Herr Dr. med. Peter Kern, Breitenacher 52, 8906 Bonstetten

- Herr Prof. Dr. Georg Kohler, Kurhausstrasse 14, 8032 Zürich
- ✓ Herr Dr. iur. Hans Ulrich Liniger, c/o Ecosens AG, Grindelstrasse 5, Postfach, 8304 Wallisellen
 - ✓ Herr Dr. med. Philippe Luchsinger, Zürichstrasse 48, 8910 Affoltern a.A.
Herr Rolf Lyssy, Freiestrasse 130, 8032 Zürich
 - ✓ Herr Robert Marty, Bernhausstrasse 13, 8910 Affoltern a.A.
 - ✓ Frau Hanni Mohr, Püntenstrasse 7, 8932 Mettmenstetten
 - ✓ Frau Seraina Mohr, Rossmattenweg 1, 8932 Mettmenstetten
Frau Lisette Müller-Jaag, Baaregg 33, 8934 Knonau
Herr Prof. Dr. Johannes Rüegg-Stürm, Seeblickstrasse 4a, 9010 St. Gallen
 - ✓ Herr Werner Schneiter, c/o „Anzeiger“, Postfach 29, 8910 Affoltern a.A.
Herr Hans Ruedi Schweizer, c/o Ernst Schweizer AG, Bahnhofplatz, 8908 Hedingen
 - ✓ Frau Eva Torp, Pilatusstrasse 11, 8908 Hedingen
 - ✓ Frau Marianne Voss, Schürweid/Uerzlikon, 8926 Kappel a.A.
Herr Eduard Waldesbühl, Pilatusstrasse 2, 8915 Hausen a.A.
 - ✓ Herr Ronald Weisbrod, Weidli, 8925 Ebertswil a.A.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 6 Konstituierung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 7 Beschlussfassung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Über Sitzung, Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Entscheide bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 8 Kompetenzen des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in der Stiftungsurkunde und den Stiftungsreglementen nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates, des Stiftungsausschusses und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung mindestens ein Stiftungsreglement, in welchem die eigene Geschäftsordnung sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsratsausschusses geregelt werden. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Reglemente sowie deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, im Rahmen dieser Bestimmung einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Als erste Revisionsstelle wird die KPMG Fides Peat, Zürich, bestimmt.

Art. 10 Stiftungsratsausschuss

Der Stiftungsratsausschuss besteht aus drei bis sechs Mitgliedern des Stiftungsrats, welche vom Stiftungsrat auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Stiftungsratsausschuss konstituiert sich selbst.

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 12 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 13 Eintrag ins Handelsregister

Die Stiftung wird in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 14 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung darf nur aufgelöst werden, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist. In diesem Fall ist das verbleibende Stiftungsvermögen nach den Beschlüssen des Stiftungsrates auf andere Weise für die Förderung der Gesundheit einzusetzen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Affoltern am Albis, 30. Juni 2005

Die Stifterin

Bezirksspital Affoltern
Betriebskommission



René Oberholzer
Präsident



Rudolf Wegmann
Aktuar

Die vorstehende Urkunde enthält die der unterzeichnenden Urkundsperson mitgeteilte Willenserklärung der Stifterin. Sie ist von den eingangsbezeichneten erschienenen Vertretern der Stifterin in Gegenwart der Urkundsperson durch Selbstlesen zur Kenntnis genommen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Affoltern am Albis, 30. Juni 2005, 12.¹⁰ Uhr

Der Notar
des Kreises Affoltern



Roman Schneebeil